

**Rundschreiben  
09/2026 (WA)  
Mindestanforderungen an das  
Risikomanagement von  
Wertpapierinstituten (“Wpl MaRisk”)**

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>AT 1 ZIEL DES RUNDSCHREIBENS UND GELTUNGSBEGINN .....</b>                | <b>4</b>  |
| <b>AT 2 ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITION.....</b>                   | <b>5</b>  |
| AT 2.1 ANWENDERKREIS.....                                                   | 5         |
| AT 2.2 RISIKEN .....                                                        | 5         |
| AT 2.3 GESCHÄFTE.....                                                       | 7         |
| <b>AT 3 VERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSLEITER UND DES AUFSICHTSORGANS .....</b> | <b>8</b>  |
| AT 3.1 GESAMTVERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSLEITER .....                        | 8         |
| AT 3.2 VERANTWORTUNG DES AUFSICHTSORGANS .....                              | 9         |
| <b>AT 4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS RISIKOMANAGEMENT .....</b>          | <b>9</b>  |
| AT 4.1 RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND KAPITALPLANUNG .....                         | 9         |
| AT 4.1.1. <i>Risikotragfähigkeit</i> .....                                  | 9         |
| AT 4.1.2 <i>Kapitalplanung</i> .....                                        | 11        |
| AT 4.2 STRATEGIEN.....                                                      | 11        |
| AT 4.3 INTERNE KONTROLLMECHANISMEN .....                                    | 12        |
| AT 4.3.1 <i>Aufbau- und Ablauforganisation</i> .....                        | 12        |
| AT 4.3.2 <i>Risikomanagementprozesse</i> .....                              | 13        |
| AT 4.3.3 <i>Stresstests</i> .....                                           | 14        |
| AT 4.4 BESONDERE FUNKTIONEN .....                                           | 14        |
| AT 4.4.1 <i>Risikomanagement-Funktion</i> .....                             | 14        |
| AT 4.4.2 <i>Compliance-Funktion</i> .....                                   | 15        |
| AT 4.4.3 <i>Interne Revision</i> .....                                      | 16        |
| <b>AT 5 ORGANISATIONSRICHTLINIEN .....</b>                                  | <b>18</b> |
| <b>AT 6 DOKUMENTATION.....</b>                                              | <b>19</b> |
| <b>AT 7 RESSOURCEN.....</b>                                                 | <b>19</b> |
| AT 7.1 PERSONAL .....                                                       | 19        |
| AT 7.2 TECHNISCH-ORGANISATORISCHE AUSSTATTUNG.....                          | 20        |
| AT 7.3 NOTFALLMANAGEMENT .....                                              | 20        |
| <b>AT 8 ANPASSUNGSPROZESSE .....</b>                                        | <b>20</b> |

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| AT 8.1 NEU-PRODUKT-PROZESS .....                                                   | 20        |
| AT 8.2 ÄNDERUNGEN BETRIEBLICHER PROZESSE ODER STRUKTUREN .....                     | 21        |
| <b>AT 9 AUSLAGERUNG .....</b>                                                      | <b>21</b> |
| <b>BT 1 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN .....</b>           | <b>27</b> |
| <b>BTH BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSGESTALTUNG DER HANDELSGESCHÄFTE .....</b> | <b>27</b> |
| BTH 1 FUNKTIONSTRENNUNG.....                                                       | 27        |
| BTH 2 ANFORDERUNGEN AN DIE PROZESSE IM HANDELSGESCHÄFT.....                        | 28        |
| <b>BTV ANBINDUNG VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER .....</b>                       | <b>28</b> |
| <b>BTR ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKOMANAGEMENTPROZESSE.....</b>                      | <b>29</b> |
| <b>BTR 1 RISIKEN AUS LAUFENDER TÄTIGKEIT .....</b>                                 | <b>30</b> |
| BTR 1.1 RISIKEN FÜR DIE KUNDEN .....                                               | 30        |
| BTR 1.2 RISIKEN FÜR DEN MARKT.....                                                 | 30        |
| BTR 1.3 RISIKEN FÜR DAS WERTPAPIERINSTITUT .....                                   | 31        |
| <b>BTR 2 SONSTIGE RISIKEN .....</b>                                                | <b>33</b> |
| <b>BTR 3 LIQUIDITÄTSRISIKEN.....</b>                                               | <b>33</b> |
| <b>BTR 4 RISIKO EINER UNGEORDNETEN ABWICKLUNG.....</b>                             | <b>34</b> |
| <b>BT 2 ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKOBERICHTERSTATTUNG .....</b>                     | <b>35</b> |

# Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (“Wpl MaRisk”)

---

## AT 1 Ziel des Rundschreibens und Geltungsbeginn

---

- 1 Dieses Rundschreiben zeigt einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation und des Risikomanagements der Wertpapierinstitute auf der Grundlage der folgenden Rechtsgrundlagen auf: §§ 13, 20, 28, 5. Kapitel, Abschnitt 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) - insbesondere §§ 38, 39, 40, 41, 43, 44 und 45 WpIG sowie §§ 80, 81 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (Del. VO) - insbesondere Art. 21 - 25 Del. VO.

In dem Rundschreiben sind folgende EBA-Leitlinien umgesetzt, soweit sie das Risikomanagement der Wertpapierinstitute betreffen:

- Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/14)
- Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06, ESMA35-36-2319).

- 2 Die Beachtung der in diesem Rundschreiben dargelegten Anforderungen durch die Wertpapierinstitute soll zudem entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 WpIG dazu beitragen, Missständen im Wertpapierwesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen oder Nebengeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen könnten. Die Anforderungen sind darüber hinaus mit der Maßgabe einzuhalten, die Interessen der Wertpapierdienstleistungskunden zu schützen. Zudem soll die Beachtung der dargelegten Anforderungen dazu beitragen, das Risiko für eine ungeordnete Abwicklung der Wertpapierinstitute zu mitigieren. Leitbild der Wpl MaRisk ist die Solvenzaufsicht zum Schutz der Kunden, die eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Wertpapierinstituts mit einem wirksamen Risikomanagement erfordert.

- 3 Der sachgerechte Umgang mit dem den Wpl MaRisk zugrunde liegenden Proportionalitätsprinzip seitens der Wertpapierinstitute beinhaltet, dass

---

Wertpapierinstitute im Einzelfall über bestimmte, in den Wpl MaRisk dargestellte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements erforderlich sein sollte.

---

- 4 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) erwartet, dass der flexiblen Grundausrichtung des Rundschreibens im Rahmen von Prüfungshandlungen Rechnung getragen wird. Prüfungen sind auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen.
- 

- 5 Dieses Rundschreiben gilt ab dem 01.01.2027.
- 

## AT 2 Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen

---

### AT 2.1 Anwenderkreis

---

Die Anforderungen dieses Rundschreibens richten sich an Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 16 und 17 WpIG einschließlich deren Zweigniederlassungen im Ausland.

Die in diesem Rundschreiben dargelegten Anforderungen finden für Große Wertpapierinstitute keine Anwendung.

#### **Große Wertpapierinstitute**

Für Große Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 18 WpIG ist der gesetzliche Aufsichtsrahmen gemäß § 4 WpIG zugrunde zu legen. Für diese Wertpapierinstitute gelten somit unverändert die §§ 25a und 25b des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und die diese Vorschriften konkretisierenden Anforderungen (vgl. Rundschreiben 06/2026 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk).

---

### AT 2.2 Risiken

---

- 
- 1 Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit müssen sich die Geschäftsleiter regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Wertpapierinstituts verschaffen (Gesamtrisikoprofil). Die Risiken sind auf der Ebene des gesamten Wertpapierinstituts zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden.

Das Wertpapierinstitut muss im Rahmen der Risikoinventur prüfen, welche Risiken als wesentlich einzustufen sind. Wesentliche Risiken sind insbesondere diejenigen, die mit wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel einhergehen können, oder die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Die Risikoinventur darf sich dabei nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung sowie an formalrechtlichen Ausgestaltungen orientieren.

Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken auf ihre Wesentlichkeit zu überprüfen und entsprechend einzustufen:

- a. Risiken aus laufender Tätigkeit (abhängig von den konkret erbrachten Geschäftsaktivitäten),
  - i. Risiken für die Kunden (RtC),
  - ii. Risiken für den Markt (RtM),
  - iii. Risiken für das Wertpapierinstitut (RtF),
- b. Sonstige Risiken und
- c. Liquiditätsrisiken.

Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

- 
- 2 Im Rahmen der Risikoinventur müssen Mittlere Wertpapierinstitute unter Berücksichtigung der Rechtsform, des Geschäftsmodells, der Geschäfts- und Risikostrategie sowie des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten in nachvollziehbarer Weise auch das Risiko einer ungeordneten Abwicklung nach den Anforderungen des BTR 4 betrachten.
- 

### **Kleine Wertpapierinstitute**

Bei Kleinen Wertpapierinstituten kann die Beurteilung der Wesentlichkeit in der Regel qualitativ, z.B. mittels Expertenschätzung erfolgen. Risiken für den Markt können dabei außer Acht gelassen werden.

### **Risikokonzentrationen**

Neben Risikopositionen gegenüber Einzeladressen, die allein aufgrund ihrer Größe eine Risikokonzentration darstellen, können Risikokonzentrationen sowohl durch den Gleichlauf von Risikopositionen innerhalb einer Risikoart („Intra-Risikokonzentrationen“) als auch durch den Gleichlauf von Risikopositionen über verschiedene Risikoarten hinweg (durch gemeinsame Risikofaktoren oder durch Interaktionen verschiedener Risikofaktoren unterschiedlicher Risikoarten - „Inter-Risikokonzentrationen“) entstehen.

### **Informations- und Kommunikationstechnologierisiken**

Informations- und Kommunikationstechnologierisiken (IKT-Risiken) sind in die Risikoinventur explizit einzubeziehen.

- 
- 3 Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikoinventur, der Ausgestaltung der jeweiligen Allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement (AT 4) sowie der Anforderung an die Risikoberichterstattung (BT 2) sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung von ESG-Risiken**

Als ESG-Risiken (ESG: Environment, Social, Governance) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, die als Risikotreiber/-faktor wirken und sich somit auf die in Tz. 1 lit. a. bis c. aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten ausstrahlen.

---

## AT 2.3 Geschäfte

---

- 1 Geschäfte im Sinne dieses Rundschreibens sind Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebdienstleistungen sowie Nebengeschäfte nach Maßgabe des § 2 Absatz 2, 3 und 4 WpIG. Sonstige, erlaubnisfreie Geschäfte, sind nur umfasst, soweit aus diesen Geschäften Risiken für das Wertpapierinstitut oder seine ordnungsgemäße Erfüllung der Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebdienstleistungen sowie Nebengeschäften entstehen können.

2. Handelsgeschäfte sind grundsätzlich alle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigten Abschlüsse, die in Form eines
- a. Geldmarktgeschäfts,
  - b. Wertpapiergeschäfts,
  - c. Devisengeschäfts,
  - d. Geschäfts in handelbaren Forderungen (z. B. Handel in Schuldscheinen),
  - e. Geschäfts in Waren,
  - f. Geschäfts in Derivaten oder
  - g. Geschäfts in Kryptowerten

durchgeführt werden. Als Handelsgeschäfte gelten auch Geschäfte mit Namensschuldverschreibungen sowie die Wertpapierleihe, nicht aber die Erstaussgabe von Wertpapieren. Handelsgeschäfte sind auch, ungeachtet des Geschäftsgegenstandes, Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte.

---

#### **Emissionsgeschäft**

Die Erstaussgabe von Wertpapieren ist grundsätzlich kein Handelsgeschäft. Hingegen stellt der Ersterwerb aus einer Emission ein Handelsgeschäft dar. Beim Ersterwerb sind Erleichterungen im Hinblick auf die Marktgerechtigkeitskontrolle möglich.

---

## AT 3 Verantwortung der Geschäftsleiter und des Aufsichtsorgans

---

### AT 3.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter

---

- 1 Alle Geschäftsleiter sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen. Hierzu zählen auch die Entwicklung, Förderung und Überwachung einer angemessenen Risikokultur auf allen Ebenen innerhalb des Wertpapierinstituts.

#### **Risikokultur**

Die Risikokultur beschreibt allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter des Wertpapierinstituts im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen (sollen). Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleiter zu risikoangemessenem Verhalten, die Beachtung des durch die Geschäftsleiter kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter, die Verantwortung der Mitarbeiter für ihr Risikoverhalten sowie die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen.

#### **Risikoappetit**

Die Geschäftsleiter treffen eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang sie bereit sind, Risiken einzugehen (Risikoappetit). Der Risikoappetit kann in vielfacher Weise zum Ausdruck gebracht werden. Neben rein quantitativen Vorgaben (z. B. Strenge der Risikomessung, Globallimite, Festlegung von Puffern für bestimmte Stressszenarien) kann der Risikoappetit auch in der Festlegung von qualitativen Vorgaben zur Geltung kommen (z. B. Vermeidung von oder Einschränkung bei bestimmten Geschäften). Art und Umfang der Festlegungen zum Risikoappetit tragen der Größe des Wertpapierinstituts und dem Geschäftsmodell Rechnung.

- 2 Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und insbesondere für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ist jeder Geschäftsleiter für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
-



---

## AT 3.2 Verantwortung des Aufsichtsorgans

---

- 1 Das Risikomanagement muss so ausgestaltet sein, dass das Aufsichtsorgan angemessen eingebunden wird und seine Überwachungsfunktion sachgerecht wahrnehmen kann. Die Geschäftsleiter müssen das Aufsichtsorgan – soweit vorhanden – in angemessenen Abständen und ggf. anlassbezogen über die Geschäftslage, die Geschäfts- und Risikostrategie und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen informieren. Hierfür müssen die Geschäftsleiter gemeinsam mit dem Aufsichtsorgan ein geeignetes Verfahren festlegen.
  - 2 Die Geschäftsleiter informieren den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unverzüglich über schwerwiegende Feststellungen der Internen Revision und Compliance-Funktion gegen Geschäftsleiter. Kommen die Geschäftsleiter ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließen sie keine sachgerechten Maßnahmen, so muss die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unterrichten. An das Aufsichtsorgan übermittelte Informationen müssen nachvollziehbar und aussagekräftig sein.
- 

## AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

---

### AT 4.1 Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung

---

#### AT 4.1.1. Risikotragfähigkeit

---

- 1 Die in diesem Abschnitt dargelegten Vorgaben finden nur auf Mittlere Wertpapierinstitute Anwendung.

#### **Anordnungsbefugnis**

Die Befugnis der Bafin nach § 39 Absatz 3 WpIG, von Kleinen Wertpapierinstituten verlangen zu können, die Anforderungen des § 39 Absatz 1 und 2 WpIG einzuhalten, bleibt von der Beschränkung der Anwendung dieses Abschnitts unberührt.

#### **Anforderungen an bestimmte Mittlere Wertpapierinstitute**

Für die Zwecke dieses Abschnitts sind erhöhte Anforderungen an Wertpapierinstitute zu stellen, die sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in nicht nur geringfügigem Umfang

---

- 2 Das Wertpapierinstitut muss auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sicherstellen, dass das Risikodeckungspotenzial die wesentlichen Risiken des Wertpapierinstituts, auch unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abdeckt und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich eingestuft, die zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der Risiken gewährleisten, die zusammengefasst über die Wesentlichkeitsschwelle hinausgehen.

- 3 Das Wertpapierinstitut muss einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einrichten. Die hierzu eingesetzten Verfahren müssen sowohl das Ziel der Fortführung des Wertpapierinstituts als auch den Anlegerschutz und die Marktintegrität angemessen berücksichtigen.

- 4 Wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, sind festzulegen. Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen.

- 5 Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Wertpapierinstituts. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Geschäftsleiter müssen das Risikotragfähigkeitskonzept und dessen wesentliche Elemente genehmigen.

Das Wertpapierinstitut muss gewährleisten, dass es jederzeit einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Methoden und Verfahren hat, die zur Risikoquantifizierung verwendet werden. Es muss sich im Rahmen der Überprüfungen kritisch damit auseinandersetzen, ob die angewandten Methoden und Verfahren die Risiken hinreichend konservativ abbilden.

---

## AT 4.1.2 Kapitalplanung

---

Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute müssen über einen in die Ertrags- und Risikosteuerung eingebundenen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs und des zur Deckung dieses Kapitalbedarfs verfügbaren Kapitals verfügen. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, wie sich in diesem Zeitraum Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele sowie des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf und auf den Kapitalbestand auswirken. Neben dem Planszenario ist zumindest ein angemessenes adverses Szenario zu berücksichtigen.

### **Konsistenz zwischen operativer Geschäftsplanung und Kapitalplanung**

Die Kapitalplanung des Wertpapierinstituts muss mit seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen im Einklang stehen.

---

## AT 4.2 Strategien

---

- 1 Die Geschäftsleiter müssen eine tragfähige Geschäftsstrategie festlegen, in der die Ziele des Wertpapierinstituts für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden. Hinsichtlich der Entwicklung wesentlicher Einflussfaktoren sind plausible Annahmen zu treffen, die regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen zu überprüfen sind; erforderlichenfalls ist die Geschäftsstrategie anzupassen.

### **Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision**

Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleiter und ist nicht Gegenstand der Prüfung durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können.

- 2 Die Geschäftsleiter müssen eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festlegen.

Die Risikostrategie muss die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umfassen. Insbesondere ist der Risikoappetit des Wertpapierinstituts unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen festzulegen.

- 3 Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Wertpapierinstitut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.
-

- 
- 4 Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist.

#### **Kleine Wertpapierinstitute**

Bei Kleinen Wertpapierinstituten kann der Strategieprozess bzw. die Überwachung der Zielerreichung einfach ausgestaltet sein. Der Strategieprozess ist so auszugestalten, dass eine Überwachung der Erreichung von vorab festgelegten Zielen durch die Geschäftsleitung sichergestellt werden kann

---

- 5 Die Inhalte sowie Änderungen der Strategien sind innerhalb des Instituts in geeigneter Weise zu kommunizieren.
- 

## AT 4.3 Interne Kontrollmechanismen

---

In jedem Institut sind entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten

- a. Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen,
- b. Risikomanagementprozesse einzurichten,
- c. eine Compliance-Funktion zu implementieren und
- d. soweit verhältnismäßig und angemessen, eine Risikomanagement-Funktion und Interne Revision einzurichten.

Den Mitarbeitern der Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Internen Revision sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen (insbesondere auch der Risikodaten des Wertpapierinstituts) einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

---

### AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

---

Die Aufbau- und Ablauforganisation muss sicherstellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten grundsätzlich von verschiedenen Mitarbeitern ausgeführt werden. Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Auch bei Arbeitsplatzwechseln sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

---

---

Bei einem Funktionswechsel von Mitarbeitern ist darauf zu achten, dass eine Selbstprüfung und -überprüfung grundsätzlich vermieden wird.

---

## AT 4.3.2 Risikomanagementprozesse

---

- 1 Das Wertpapierinstitut muss angemessene Prozesse zur

- a. Identifizierung
- b. Beurteilung
- c. Steuerung sowie
- d. Überwachung und Kommunikation

der wesentlichen Risiken einrichten.

Das Wertpapierinstitut muss auch den operationellen Risiken durch ein angemessenes Risikomanagement Rechnung tragen.

Risiken und Risikokonzentrationen sind unter Berücksichtigung des Risikoappetits und, soweit AT 4.1.1 anwendbar ist, der Risikotragfähigkeit wirksam zu begrenzen und zu überwachen. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung einzubinden.

Das Wertpapierinstitut muss eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherstellen.

### **Risiken und damit verbundene Risikokonzentrationen**

Um Risiken und Risikokonzentrationen zu begrenzen und zu überwachen, können quantitative (z.B. Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative (z.B. regelmäßige Risikoanalysen) Instrumente eingesetzt werden.

Die Begrenzung und Überwachung von im Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken erfolgt in der Regel auf der Basis eines wirksamen Limitsystems. Für Risiken, die nicht sinnvoll durch Limite begrenzt werden können, kommen auch andere, gegebenenfalls qualitative, Instrumente zum Einsatz.

### **Schadensfälle**

Je nach Institutsgröße und Geschäftsmodell kann die Einrichtung einer Ereignisdatenbank für Schadensfälle notwendig sein.

- 
- 2 Die Risikomanagementprozesse müssen sicherstellen, dass wesentliche Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und angemessen dargestellt werden.

- 
- 3 Die Geschäftsleiter müssen sich in angemessenen Abständen über die Geschäftslage und Risikosituation einschließlich Risikokonzentrationen informieren.

- 
- 4 Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleiter, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision weiterzuleiten, um frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können.
-

---

### AT 4.3.3 Stresstests

- 1 Mittlere Wertpapierinstitute führen regelmäßig Stresstests durch, die auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse berücksichtigen. Die Frequenz der Durchführung und die Ausgestaltung der Stresstests ist seitens des Wertpapierinstituts unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der internen und externen Einflussfaktoren (insbesondere von Konjunkturschwankungen und Marktveränderungen) festzulegen. Die identifizierten wesentlichen Risiken sind in geeigneter Weise abzudecken. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risiken sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, ob, und wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

#### Anforderungen an bestimmte Mittlere Wertpapierinstitute

Für die Zwecke dieses Abschnitts sind erhöhte Anforderungen an Wertpapierinstitute zu stellen, die in relevantem Umfang auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, das Emissionsgeschäft betreiben oder sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren verschaffen.

#### Handlungsbedarf

Bei einem identifizierten Handlungsbedarf können Maßnahmen wie z. B. eine verschärfte Überwachung der Risiken, Limitanpassungen oder Anpassungen in der geschäftspolitischen Ausrichtung geeignet sein. Eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial ist dann erforderlich, wenn die Stresstests bewusst zur Quantifizierung des internen Kapitalbedarfs eingesetzt werden.

---

### AT 4.4 Besondere Funktionen

#### AT 4.4.1 Risikomanagement-Funktion

- 1 Soweit dies nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen und verhältnismäßig ist, richten Wertpapierinstitute eine unabhängige Risikomanagement-Funktion ein. Wenn ein Wertpapierinstitut keine Risikomanagement-Funktion einrichtet, obliegen die Zuständigkeiten für die entsprechenden Aufgaben den Geschäftsleitern. Die Geschäftsleiter können operative Aufgaben intern übertragen oder nach den Maßgaben des AT 9 Tz. 5 auslagern.

Sofern keine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet wird, sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Interessenkonflikten zu implementieren.

#### Anforderung an bestimmte Wertpapierinstitute

Bei Wertpapierinstituten, die sich Eigentum und Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren verschaffen, komplexe Produkte vertreiben oder ein Multilaterales Handelssystem (MTF) oder Organisiertes Handelssystem (OTF) betreiben, ist die Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagement-Funktion in der Regel angemessen und verhältnismäßig.

- 
- 2 Die Risikomanagement-Funktion soll die Geschäftsleiter in Risikofragen unterstützen, bei der Entwicklung der Risikostrategie aktiv eingebunden werden, Risiken erfassen und bewerten, Frühwarnsysteme entwickeln, Risiken überwachen und regelmäßig an die Geschäftsleiter berichten. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen müssen unverzüglich an die Geschäftsleiter weitergegeben werden.
- 
- 3 Die Leitung der Risikomanagement-Funktion ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleiter zu beteiligen. Diese Aufgabe ist einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen.
- 

## AT 4.4.2 Compliance-Funktion

---

- 1 Wertpapierinstitute müssen über eine Compliance-Funktion verfügen, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben könnten, entgegenzuwirken. Die Compliance-Funktion muss auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinwirken. Ferner muss die Compliance-Funktion die Geschäftsleiter hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben unterstützen und beraten.
- 
- 2 Die Compliance-Funktion identifiziert unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten in regelmäßigen Abständen wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen kann. Die Compliance-Funktion muss im Rahmen eines strukturierten Prozesses sicherstellen, dass die jeweils betroffenen Bereiche die Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben überwachen.
- 
- 3 Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich unmittelbar den Geschäftsleitern zu unterstellen. Sie kann unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Tätigkeiten des Wertpapierinstituts aber auch bei der Risikomanagement-Funktion sowie anderen geeigneten Funktionen angebunden sein, sofern eine direkte Berichtslinie zu den Geschäftsleitern existiert. Die
- 

### **Verhältnis zu anderen aufsichtlichen Vorgaben**

Alle sonstigen Vorgaben, die sich aus Aufsichtsgesetzen außerhalb des WpIG ergeben, bleiben unberührt.

---

Compliance-Funktion muss unabhängig von den operativen Bereichen angesiedelt werden.

---

- 4 Das Wertpapierinstitut muss einen Compliance-Beauftragten benennen, der für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion verantwortlich ist.

**Proportionalität**

Die Aufgabe des Compliance-Beauftragten kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

---

- 5 Die Compliance-Funktion berichtet mindestens jährlich sowie anlassbezogen an die Geschäftsleiter. Der Bericht enthält auch Hinweise auf Defizite und Gegenmaßnahmen und wird an die Interne Revision weitergegeben.
- 

### AT 4.4.3 Interne Revision

---

- 1 Soweit dies nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen und verhältnismäßig ist, richten Wertpapierinstitute eine Interne Revision als unabhängige Einheit ein. Wenn die Einrichtung einer eigenen Revisionseinheit unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Sofern keine eigene unabhängige Revisionseinheit eingerichtet wird, sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Interessenkonflikten zu implementieren.

Sind die Einrichtung einer eigenen Revisionseinheit und die Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Geschäftsleiter unverhältnismäßig, so kann die Aufgabenwahrnehmung entfallen.

**Regelvermutung zur Unverhältnismäßigkeit**

Von einer Unverhältnismäßigkeit der Einrichtung einer unabhängigen Einheit Interne Revision sowie der Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Geschäftsleiter ist regelmäßig auszugehen, wenn das Wertpapierinstitut inklusive der Geschäftsleiter über weniger als zehn Mitarbeiter bzw. entsprechende Vollzeit-Äquivalente verfügt. Der Umfang der ausgelagerten Bereiche ist dabei in angemessener Weise einzurechnen.

**Revisionseinheit**

In der Regel ist die Einrichtung einer unabhängigen Internen Revisionseinheit dann angemessen und verhältnismäßig, wenn das Wertpapierinstitut sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren verschafft, komplexe Produkte vertreibt oder ein MTF oder OTF betreibt. In diesen Fällen entfällt die oben genannte Regelvermutung.

---

- 2 Planung, Methoden und Qualität der Revision sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Geschäftsleiter müssen der Internen Revision wesentliche Entscheidungen mitteilen.
- 

- 3 Die Interne Revision ist direkt den Geschäftsleitern unterstellt und berichtet an diese. Die Interne Revision muss ihre Aufgaben selbständig sowie unabhängig
-



|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   | wahrnehmen und unterliegt bei der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4 | Die Interne Revision muss risikoorientiert und prozessunabhängig prüfen und beurteilen, ob das Risikomanagement wirksam und angemessen ist sowie grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse auch im Falle einer Auslagerung ordnungsgemäß sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5 | Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert, bei Mittleren Wertpapierinstituten jährlich, zu erfolgen und ist von den Geschäftsleitern zu genehmigen. Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen jederzeit durchgeführt werden können.<br><br>Sämtliche unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Aktivitäten und Prozesse, einschließlich solcher, die ausgelagert sind, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Sonstige Aktivitäten und Prozesse müssen in einem angemessenen Rhythmus überprüft werden. Bei Vorliegen besonderer Risiken ist jedoch ein kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6 | Die Prüfungen sind durch nachvollziehbare Arbeitsunterlagen zu dokumentieren. Zu jeder Prüfung ist zeitnah ein Dokument zu erstellen, das Prüfungsgegenstand, Feststellungen und gegebenenfalls Maßnahmen enthalten muss und den zuständigen Geschäftsleitern vorzulegen ist. Wesentliche Mängel sind besonders herauszustellen. Diese Dokumente und Arbeitsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Berichterstattung an die Geschäftsleiter</b><br>Wird ein Quartalsbericht erstellt, kann auf die Vorlage der Dokumente zu den einzelnen Prüfungen verzichtet werden.<br><br><b>Abstufung der Mängel</b><br>Es wird zwischen „wesentlichen“, „schwerwiegenden“ und „besonders schwerwiegenden“ Mängeln differenziert. Diese Differenzierung stellt eine abgestufte Einordnung der festgestellten Mängel nach ihrer Bedeutung aus Risikosicht dar. Die konkrete Abgrenzung der einzelnen Kategorien obliegt dem jeweiligen Wertpapierinstitut. Für Mängel mit geringer Risikorelevanz kann das Wertpapierinstitut eigenständige Kriterien definieren. |
| 7 | Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter, so muss die Interne Revision den Geschäftsleitern unverzüglich Bericht erstatten.<br><br>Diese müssen unverzüglich die Bafin und die Deutsche Bundesbank informieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

---

8 Die Interne Revision muss über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleiter berichten (Jahresbericht).

---

9 Die Interne Revision muss die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in geeigneter Form überwachen. Gegebenenfalls ist hierzu eine Nachschauprüfung anzusetzen.

Werden die wesentlichen Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so muss die Interne Revision die Geschäftsleiter darüber schriftlich informieren.

---

## AT 5 Organisationsrichtlinien

---

1 Das Wertpapierinstitut muss sicherstellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen) und diese sich als Prüfungsgrundlage der Internen Revision eignen.

---

2 Die Organisationsrichtlinien müssen in Textform dokumentiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Richtlinien sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen und den Mitarbeitern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

---

3 Die Organisationsrichtlinien müssen vor allem Folgendes enthalten:

- a. Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten,
- b. Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikomanagementprozesse,
- c. Regelungen zur Internen Revision,

### **Auslagerungen**

Die Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen müssen die zentralen Phasen des Lebenszyklus von Auslagerungsvereinbarungen umfassen und Definitionen der Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse enthalten.

- 
- d. Regelungen, die die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben (z. B. Datenschutz, Compliance) gewährleisten,
  - e. Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen,
  - f. abhängig von der Größe des Wertpapierinstituts sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter.
- 

## AT 6 Dokumentation

---

- 1 Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.
- 
- 2 Die für die Einhaltung der in diesem Rundschreiben dargelegten Anforderungen, wesentlichen Handlungen und Festlegungen sind zu dokumentieren. Dies enthält auch Festlegungen, in welchen Fällen eine Einbindung und Entscheidung der Geschäftsleiter erforderlich ist.
- 

## AT 7 Ressourcen

---

### AT 7.1 Personal

---

- 1 Das Wertpapierinstitut muss die Art und den Umfang der Personalausstattung an den internen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation ausrichten. Die Personalausstattung muss geeignet sein, um die Betriebsabläufe störungsfrei durchzuführen.
- 
- 2 Die Mitarbeiter sowie deren Vertreter müssen abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
-

---

## AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

---

- 1 Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung sind an den internen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation auszurichten.
  - 2 Für die Generierung von Daten und Informationen zu wesentlichen Risikoarten sind angemessene technische und organisatorische Kapazitäten vorzuhalten. Zudem sind effektive Prozesse zur Sicherstellung der Datenqualität einzurichten, die eine korrekte und vollständige Erfassung und Darstellung der wesentlichen Risikokomponenten ermöglichen.
- 

## AT 7.3 Notfallmanagement

---

Für Aktivitäten und Prozesse, die kritische oder wichtige Funktionen darstellen, ist Vorsorge durch ein Notfallkonzept zu treffen. Die darin festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, mögliche Schäden zu begrenzen. Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes ist regelmäßig zu überprüfen. Das Notfallkonzept ist anlassbezogen zu aktualisieren, jährlich auf Aktualität zu überprüfen und angemessen zu kommunizieren.

---

## AT 8 Anpassungsprozesse

---

### AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess

---

Wertpapierinstitute müssen ihre Geschäftsaktivitäten verstehen. Für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist vorab ein Konzept auszuarbeiten, das den Risikogehalt, die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil und die Konsequenzen für das Risikomanagement darstellt.

#### **Inhalt des Konzeptes**

Zu den darzustellenden Konsequenzen gehören solche bezüglich der Organisation, des Personals, der notwendigen Anpassungen der IKT-Systeme, der Methoden zur Beurteilung damit verbundener Risiken sowie rechtliche Konsequenzen (Bilanz- und Steuerrecht etc.), soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.

---

---

Vor dem Handel mit neuen Produkten oder auf neuen Märkten ist grundsätzlich eine Testphase durchzuführen. An Konzept und Testphase sind die Besonderen Funktionen (AT 4.4) zu beteiligen.

Konzept und Aufnahme der Geschäftstätigkeit bedürfen der Genehmigung der zuständigen Geschäftsleiter. Die Delegation mit klaren Vorgaben ist zulässig.

Das Wertpapierinstitut muss einen Katalog über die vertriebenen Produkte und Märkte führen.

#### **Erneute Aufnahme**

Bei Produkten und Märkten, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, ist bei erneuter Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu prüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess erneut zu durchlaufen ist.

#### **Einmalgeschäfte**

Bei Handelsgeschäften kann im Rahmen von Einmalgeschäften auf eine Testphase verzichtet werden.

---

## AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen

---

Vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IKT- Systemen muss das Wertpapierinstitut die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität analysieren. In diese Analysen sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzubeziehen.

---

## AT 9 Auslagerung

---

- 1 Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein Wertpapierinstitut ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen oder sonstigen wertpapierinstitutstypischen Dienstleistungen beauftragt, die es ansonsten selbst erbringen würde.

#### **Sonstiger Fremdbezug von Leistungen**

Der sonstige Fremdbezug von Leistungen stellt keine Auslagerung dar. Hierzu zählen der einmalige oder gelegentliche Bezug von Gütern oder Dienstleistungen. Ebenso zählen hierzu Leistungen, die typischerweise von Wertpapierinstituten bezogen werden und von diesen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht selbst erbracht werden können, wie beispielsweise die Nutzung von Marktinformationsdiensten oder die Vertretung vor Gericht.

Dessen ungeachtet muss das Wertpapierinstitut auch beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen darauf achten, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt wird.

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Sonstige wertpapierinstitutstypische Dienstleistungen</b><br/>Für sonstige wertpapierinstitutstypische Dienstleistungen ist Art. 16 Absatz 5 Satz 1 MiFID II zu beachten. Zu den sonstigen wertpapierinstitutstypischen Dienstleistungen zählen z. B. auch die in Anhang I Abschnitt B MiFID II genannten Nebendienstleistungen.</p> <p><b>DORA (Verordnung (EU) 2022/2554)</b><br/>Ausgelagerte oder fremdbezogene IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Nr. 21 DORA, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement gemäß Art. 28-30 DORA unterliegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des AT 9.</p>                                                                                                                                                                                                              |
| <p>2 Das Wertpapierinstitut muss anhand einer Risikoanalyse bewerten, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind. Ausgehend davon ist festzulegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich im Sinne des § 40 Absatz 1 WpIG iVm. Art. 30 der Del. VO (EU) 2017/565 sind. Die Risikoanalyse ist auf der Grundlage wertpapierinstitutsweiter bzw. gruppenweiter Rahmenvorgaben regelmäßig und anlassbezogen durchzuführen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen der Risikosituation anzupassen.</p> <p>Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind bei der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten.</p> <p>Die Risikoanalyse ist durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen, soweit dies sinnvoll und verhältnismäßig ist.</p> | <p><b>Risikoanalyse</b><br/>Bei der Risikoanalyse sind alle für das Wertpapierinstitut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen, wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der Risikomanagement-Funktion, der Compliance-Funktion oder der Internen Revision, ist intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Szenarioanalyse</b><br/>Die Szenarioanalyse stellt ein vordefiniertes Ereignis dar, bei dem simultan mehrere oder alle Risikofaktoren verändert werden.</p> |
| <p>3 Bei Auslagerungen, die unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlich sind, sind die allgemeinen Anforderungen an die interne Unternehmensführung gemäß § 41 WpIG zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>4 Grundsätzlich dürfen Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 40 WpIG nicht beeinträchtigt wird. Die Auslagerung führt nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleiter an das Auslagerungsunternehmen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleiter dürfen nicht ausgelagert werden. Die Interne Revision des auslagernden Wertpapierinstituts kann auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern anderweitig eine Revisionstätigkeit durchgeführt wird, die den aufsichtlichen Anforderungen genügt und die</p>                                                                                                                                                                  | <p><b>Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens</b><br/>Das Wertpapierinstitut darf Aktivitäten und Prozesse nur an ein Auslagerungsunternehmen auslagern, das nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist. Bei Auslagerungen an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) muss das Wertpapierinstitut sofern es sich um ausgelagerte Aktivitäten oder Prozesse in Verbindung mit Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäften in einem Umfang handelt, der im Inland eine Zulassung oder</p>                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>relevanten Prüfungsergebnisse weitergegeben werden. Die Interne Revision des auslagernden Instituts muss sich regelmäßig von der Einhaltung dieser Voraussetzungen überzeugen.</p> <p>Besondere Maßstäbe ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der Risikomanagement-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision. Auslagerungen dürfen nicht dazu führen, dass das Wertpapierinstitut nur noch als leere Hülle (Empty Shell) existiert.</p>                                                                                                                                                                                                                               | <p>Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erfordern würde, ferner sicherstellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass das Auslagerungsunternehmen von den zuständigen Aufsichtsbehörden in dem Drittstaat beaufsichtigt wird und</li> <li>- eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den für die Beaufsichtigung des Wertpapierinstituts zuständigen Aufsichtsbehörden und den für die Beaufsichtigung des Auslagerungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden besteht.</li> </ul> <p><b>Empty Shell</b><br/> Eine „Empty Shell“ kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungssitz und/oder Registersitz des Wertpapierinstituts nicht im Inland,</li> <li>- zahlreiche wesentliche Auslagerungen an Dienstleister insbesondere mit Sitz in einem Drittland,</li> <li>- nur eine geringe Anzahl an Mitarbeitern im Verhältnis zum Umfang der Geschäfte (nachprüfbar z. B. anhand einer Gegenüberstellung des Personals des Wertpapierinstituts und des Personals in den ausgelagerten Bereichen).</li> </ul> |
| <p>5 Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass eine wirksame Überwachung der vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen durch das Wertpapierinstitut gewährleistet ist.</p> <p>Bei der Auslagerung von Tätigkeiten, die dem Risikomanagement, der Internen Revision oder dem Compliance-Bereich zuzuordnen sind, ist in besonderem Maße sicherzustellen, dass im Wertpapierinstitut die erforderlichen Kenntnisse verbleiben und die Geschäftsleiter weiterhin in der Lage sind, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und diese auch wahrzunehmen.</p> | <p><b>Risikomanagement</b><br/> Im Bereich des Risikomanagements können z.B. zwar operative Tätigkeiten der laufenden Überwachung, Berichtserstellung u.ä. ausgelagert werden, nicht aber risikorelevante Entscheidungen.</p> <p><b>Interne Revision</b><br/> Im Bereich Interne Revision ist sicherzustellen, dass ein Revisionsbasiswissen im auslagernden Wertpapierinstitut verbleibt. Die Letztverantwortung für die Prüfungsplanung, Erstellung des Gesamtberichts und Verfolgung der Mängelbeseitigung ist nicht auslagerbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>6 Das Wertpapierinstitut muss bei wesentlichen Auslagerungen Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung der Auslagerungsvereinbarung zu gewährleisten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

- 
- 7 Bei wesentlichen Auslagerungen ist im in Textform dokumentierten Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren:
- a. Spezifizierung und gegebenenfalls Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,
  - b. Datum des Beginns und gegebenenfalls des Endes der Auslagerungsvereinbarung,
  - c. sofern von deutschem Recht abweichend, das geltende Recht für die Auslagerungsvereinbarung,
  - d. Standorte (das heißt Regionen oder Länder), in denen die Durchführung der Dienstleistung erfolgt und / oder maßgebliche Daten gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Regelung, dass das Wertpapierinstitut benachrichtigt wird, wenn das Auslagerungsunternehmen den Standort wechselt,
  - e. vereinbarte Dienstleistungsgüte mit eindeutig festgelegten Leistungszielen,
  - f. soweit zutreffend Verpflichtung zur Vorlage eines Versicherungsnachweises durch das Auslagerungsunternehmen,
  - g. Anforderungen für die Umsetzung und Überprüfung von Notfallkonzepten,
  - h. Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer,
  - i. Sicherstellung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der gemäß § 40 Absatz 3 WpIG zuständigen Behörden bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
  - j. soweit erforderlich Weisungsrechte,
  - k. Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen beachtet werden,
  - l. Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen,

#### **Weisungsrechte des Wertpapierinstituts**

Auf eine explizite Vereinbarung von Weisungsrechten zugunsten des Wertpapierinstituts kann verzichtet werden, wenn die vom Auslagerungsunternehmen zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist.

#### **Prüfungen der Internen Revision**

Die Interne Revision des auslagernden Wertpapierinstituts kann unter den Voraussetzungen von AT 9 Tz. 4 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten. Diese Erleichterungen können auch bei Auslagerungen auf so genannte Mehrmandantendienstleister in Anspruch genommen werden.

#### **Informations- und Prüfungsrechte**

Informations- und Prüfungsrechte gemäß Tz. 7 lit. h. und i. umfassen auch die für den Zutritt, Zugang oder Zugriff erforderlichen Rechte.

#### **Sonstige Sicherheitsanforderungen**

Regelungen zu sonstigen Sicherheitsanforderungen sollten für alle, also auch nicht wesentliche Auslagerungen, vertraglich vereinbart werden.



---

m. Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung (einschließlich Berichtspflichten), die sicherstellen, dass das Wertpapierinstitut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,

n. Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Wertpapierinstitut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.

---

8 Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind im Auslagerungsvertrag möglichst Zustimmungsvorbehalte zugunsten des auslagernden Wertpapierinstituts zu vereinbaren. Ferner müssen die Vertragsvereinbarungen bei Weiterverlagerungen eine Informationspflicht des Auslagerungsunternehmens an das auslagernde Wertpapierinstitut umfassen. Es muss sichergestellt sein, dass das Auslagerungsunternehmen im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig bleibt.

---

9 Das Wertpapierinstitut muss die mit Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß überwachen. Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens.

---

10 Für die Dokumentation, Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen muss das Wertpapierinstitut klare Verantwortlichkeiten festlegen.

---

11 Die Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen gelten auch bei der Weiterverlagerung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse.

---

### **Risikoanalyse**

Die mit der Weiterverlagerung verbundenen Risiken werden im Rahmen der Risikoanalyse gemäß AT 9 Tz. 2 bewertet. Hierzu zählt auch die Bewertung der Wesentlichkeit von Weiterverlagerungen.

Zudem muss das Risiko berücksichtigt werden, dass die Fähigkeit der Institute zur Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse durch lange und komplexe Auslagerungsketten eingeschränkt sein kann.

---

- 
- 12 Jedes Wertpapierinstitut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Auslagerungen ein zentrales Auslagerungsmanagement einrichten.

Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,
- b. die regelmäßige und anlassbezogene Bewertung der Dienstleistungsqualität der Auslagerungsunternehmen abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
- c. die Erstellung und kontinuierliche Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen einschließlich Weiterverlagerungen (Auslagerungsregister),
- d. gegebenenfalls die Unterstützung der Fachbereiche bezüglich der wertpapierinstitutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,
- e. Gegebenenfalls die Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.

- 
- 13 Für Gruppen im Sinne von § 2 Absatz 24 WpIG oder Finanzverbünde ergeben sich die folgenden Erleichterungen:

- a. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen können im Rahmen der Risikoanalyse gemäß Tz. 2 wirksame Vorkehrungen auf Gruppen- bzw. Verbundebene, insbesondere ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden.
- b. Für Auslagerungen mehrerer Institute einer Gruppe bzw. eines Verbundes an ein bzw. mehrere gemeinsame Auslagerungsunternehmen, besteht die Möglichkeit, ein zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene einzurichten, sofern das zentrale

---

#### **Gemeinsame Notfallkonzepte**

Wenn sich die Institute innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes auf ein gemeinsames Notfallkonzept für eine wesentliche Auslagerung gemäß AT 7.3 geeinigt haben, müssen die Wertpapierinstitute den für sie relevanten Teil des Notfallkonzeptes erhalten.

## BT 1 Besondere Anforderungen an interne Kontrollmechanismen

---

In diesem Abschnitt werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der internen Kontrollmechanismen dargestellt (BTH, BTV und BTR). Diese betreffen die Ausgestaltung der Handelsgeschäfte (BTH) und die Anbindung vertraglich gebundener Vermittler (BTV). Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikomanagementprozesse für Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für das Wertpapierinstitut, Sonstige Risiken, Liquiditätsrisiken und das Risiko einer ungeordneten Abwicklung dargestellt (BTR).

---

## BTH Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Handelsgeschäfte

---

### BTH 1 Funktionstrennung

---

- 1 Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Handelsgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung des Bereichs Handel vom Risikomanagement sowie der Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter.
- 2 Von der Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter kann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit auf Handelsgeschäfte konzentrieren, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind („nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten“).

#### **Nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten**

Wertpapierinstitute können diese Erleichterung in Anspruch nehmen, wenn das Volumen der Handelsaktivitäten (Handels- und Anlagebuchgeschäfte) gemessen am Geschäftsvolumen gering und die Struktur der Handelsaktivitäten nicht komplex ist. In diesem Fall muss die ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleiter gewährleistet sein.

---

---

## BTH 2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

---

- 1 Wertpapierinstitute müssen sicherstellen, dass Handelsgeschäfte transparent und sicher ausgestaltet werden, sodass Missverständnisse oder Fehler frühzeitig erkannt und behoben werden können.  
  
Handelsgeschäfte sind deshalb unter Berücksichtigung der marktüblichen Gepflogenheiten durchzuführen und abzuwickeln.
  - 2 Handelsgeschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten sind unter der Federführung eines vom Handel unabhängigen Bereichs unverzüglich zu klären.
  - 3 Handelsgeschäfte (einschließlich solcher Nebenabreden, die zu Positionen führen) müssen unverzüglich im Risikomanagement abgebildet werden.
- 

## BTV Anbindung vertraglich gebundener Vermittler

---

- 1 Die Tätigkeit jedes einzelnen vertraglich gebundenen Vermittlers gemäß § 3 Absatz 2 WpIG gilt als eigenständige Auslagerung. Die nachfolgenden Anforderungen finden ergänzend zu den Anforderungen nach AT 9 Anwendung.
  - 2 Das Wertpapierinstitut muss sich die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit eines Vermittlers in geeigneter Form nachweisen lassen und dies dokumentieren. Bei der Auswahl der Produktpalette ist die Eignung zu berücksichtigen.
  - 3 Der Status als vertraglich gebundener Vermittler wird nach § 3 Absatz 2 WpIG erst begründet, wenn das haftende Wertpapierinstitut die Haftungsübernahme gemäß Verordnung über die vertraglich gebundenen Vermittler und das öffentliche Register nach § 2 Absatz 10 Satz 5 des
- 

### **Gesamtheitliche Einbeziehung der Risiken**

Im Rahmen der Risikoanalyse für diese Auslagerung muss das Wertpapierinstitut nicht nur die Tätigkeit des einzelnen gebundenen Vermittlers, sondern auch die Bedeutung von Haftungsübernahmen insgesamt hinsichtlich des Risikomanagements des Wertpapierinstituts berücksichtigen.

---

Kreditwesengesetzes und nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes (KWGWplGVermV)) gegenüber der Bafin anzeigt.

---

- 4 Das haftende Wertpapierinstitut muss Strategien und Verfahren entwickeln, um die Tätigkeit jedes einzelnen seiner vertraglich gebundenen Vermittler systematisch zu überwachen.
- Dabei muss das Wertpapierinstitut bei seinen organisatorischen Vorkehrungen und Regelungen zur Einbindung und Überwachung der vertraglich gebundenen Vermittler deren besonderer Stellung im Verhältnis zum Haftungsdach in angemessener Form Rechnung tragen.
- Das Wertpapierinstitut muss durch geeignete Verfahren, etwa Stichproben, computergestützte Kontrollen oder Vor-Ort-Prüfungen, sicherstellen, dass gesetzliche und interne Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt auch für selbständig und räumlich getrennt tätige vertraglich gebundene Vermittler.
- 

#### **Verhältnis zu Dritten**

Der vertraglich gebundene Vermittler handelt rechtlich und wirtschaftlich für das haftende Wertpapierinstitut und ist in dessen Vertriebsorganisation einzugliedern. Soweit der vertraglich gebundene Vermittler Tätigkeiten unter der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 WpIG erbringt, muss das Wertpapierinstitut sicherstellen, dass es gegenüber den Kunden als Rechnungssteller auftritt und Zahlungen der Kunden entsprechend der handelsrechtlichen Vorgaben in das Rechnungswesen des Wertpapierinstituts aufgenommen werden.

## BTR Anforderungen an die Risikomanagementprozesse

---

Dieser Abschnitt stellt unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikomanagementprozesse (AT 4.3.2) für

1. Risiken aus laufender Tätigkeit (BTR 1)
    - a. Risiken für die Kunden (BTR 1.1),
    - b. Risiken für den Markt (BTR 1.2),
    - c. Risiken für das Wertpapierinstitut (BTR 1.3),
  2. Sonstige Risiken
  3. Liquiditätsrisiken (BTR 3) und
  4. Das Risiko einer ungeordneten Abwicklung (BTR 4) dar.
- 

#### **Wesentliche Risiken**

Die besonderen Anforderungen nach BTR sind grundsätzlich nur dann anzuwenden, wenn und soweit hier genannte Risiken entsprechend AT 2.2 Tz. 1 als wesentlich eingestuft wurden.

#### **Geschäftsspezifische Kapitalrisiken**

Risiken aus laufender Tätigkeit sind geschäftsspezifische Kapitalrisiken.

---

## BTR 1 Risiken aus laufender Tätigkeit

---

### BTR 1.1 Risiken für die Kunden

---

- 1 Das Wertpapierinstitut muss Risiken für die Kunden durch geeignete Maßnahmen begrenzen.

#### **Risiken für die Kunden**

Risiken für die Kunden sind die Risiken, die Kunden des Wertpapierinstituts aus Geschäften im Sinne des AT 2.3 Tz. 1 entstehen können.

#### **Risikoermittlung**

Hinweise auf Risiken sind vor allem die K-Faktor-Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) sowie frühere Verluste oder Schäden durch Pflichtverletzungen.

Zu Verlusten oder Schäden durch Pflichtverletzungen können insbesondere zählen: Falsche oder unzureichende Anlageberatung, fehlende oder mangelhafte Kontrollverfahren, Fehler beim Handel oder bei der Bewertung, Ausfälle von Systemen oder Prozessen, Handlungen von vertraglich gebundenen Vermittlern oder Vertretern.

Weitere Anhaltspunkte zur Ermittlung des Risikos für die Kunden ergeben sich aus Art. 6 Absatz 2 der Del. VO (EU) 2023/1668.

- 2 Wertpapierinstitute, die keine getrennte Verwahrung von Kundengeldern gemäß § 84 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vornehmen, müssen dies bei den Risiken für die Kunden angemessen berücksichtigen.

- 3 Das Wertpapierinstitut muss prüfen, ob durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Minderung der Risiken gegenüber Kunden möglich ist.

#### **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mindert nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation.

---

### BTR 1.2 Risiken für den Markt

---

- 1 Bei der Beurteilung der Risiken für den Markt muss das Wertpapierinstitut insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:
  - a. die Veränderlichkeit des Werts der Positionen, auch aufgrund sich wandelnder Marktbedingungen,

#### **Risiken für den Markt**

Risiken für den Markt sind die Risiken, die den Marktteilnehmern aus Geschäften im Sinne des AT 2.3 Tz. 1 des Wertpapierinstituts entstehen können.

- 
- b. die Bedeutung des Handels mit komplexen und illiquiden Produkten.
  - c. die Markttiefe (Rolle des Wertpapierinstituts im Markt, z. B. Anzahl Marktteilnehmer/Kurssteller).
- 

#### **Kleine Wertpapierinstitute**

Die Anforderungen des BTR 1.2 finden für Kleine Wertpapierinstitute keine Anwendung.

---

- 2 Das Wertpapierinstitut muss Risiken für den Markt durch geeignete Maßnahmen begrenzen.
- 

### **BTR 1.3 Risiken für das Wertpapierinstitut**

---

- 1 Das Wertpapierinstitut muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Risiken für das Wertpapierinstitut in angemessener Form begrenzt werden.

#### **Risiken für das Wertpapierinstitut**

Risiken für das Wertpapierinstitut sind Verlustrisiken, die dem Wertpapierinstitut selbst entstehen können.

#### **Zu berücksichtigende Positionen**

Bei der Ermittlung der Risiken für das Wertpapierinstitut hat das Wertpapierinstitut die in § 45 Absatz 3 WpIG genannten Positionen zu berücksichtigen. Hierbei sind auch Risiken aus Nicht-Handelsbuchgeschäften einzubeziehen. Weitere Anhaltspunkte zur Ermittlung des Risikos für das Wertpapierinstitut ergeben sich aus Art. 6 Absatz 4 der Del. VO (EU) 2023/1668.

#### **Kleine Wertpapierinstitute**

Auch Kleine Wertpapierinstitute, die im Rahmen ihrer Risikoinventur wesentliche Verlustrisiken identifiziert haben, müssen diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung angemessen berücksichtigen.

---

- 2 Von Mittleren Wertpapierinstituten sind die Risiken für das Wertpapierinstitut in geeigneter Weise durch die Einrichtung von Limiten (insbesondere Kontrahentenlimite, Marktpreisrisikolimiten) zu begrenzen. Die Festlegung der Kontrahenten- und Emittentenlimite muss durch einen marktunabhängigen Bereich unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit erfolgen.

#### **Kleine Wertpapierinstitute**

Die Tz. 2-9 gelten nicht für Kleine Wertpapierinstitute.

#### **Verlustrisiken**

Die Erwähnung von Verlustrisiken durch Marktpreisänderungen in den folgenden Tz. bedeutet nicht automatisch, dass solche Geschäfte stets den Risiken für das Wertpapierinstitut zugerechnet werden müssen.

---

---

3 Handelsgeschäfte dürfen grundsätzlich nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Auf das einzelne Limit sind alle Handelsgeschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen. Die Positionsverantwortlichen sind über die für sie relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah zu informieren.

---

#### **Kontrahentenlimite**

Ausgenommen hiervon sind Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde bzw. Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht.

---

4 Darüber hinaus sind bei Handelsgeschäften grundsätzlich auch Emittentenlimite einzurichten. Soweit im Bereich Handel für Emittenten noch keine Limitierungen vorliegen, können Emittentenlimite auf der Grundlage klarer Vorgaben kurzfristig zu Zwecken des Handels eingeräumt werden.

---

---

5 Ohne Marktpreisrisikolimit darf kein Geschäft abgeschlossen werden, das mit Verlustrisiken aus der Änderung von Marktpreisen behaftet ist.

---

---

6 Es ist sicherzustellen, dass die mit Verlustrisiken aus der Änderung von Marktpreisen behafteten Geschäfte unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden. Der Positionsverantwortliche muss über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert werden.

---

---

7 Die Limitauslastung ist fortlaufend zu überwachen. Überschreitungen und getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ab einer risikobasiert festgelegten Schwelle sind Überschreitungen täglich an den zuständigen Geschäftsleiter zu melden.

---

---

8 Die Verfahren zur Beurteilung der Verlustrisiken aus der Änderung von Marktpreisen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen, auch hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit bei Marktstörungen. Für länger anhaltende Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise sind für wesentliche Positionen alternative Bewertungsmethoden festzulegen.

---

---

9 Die Positionen des Handelsbuches sind täglich zu bewerten und es ist ein Ergebnis zu ermitteln. Die bestehenden Risikopositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluss zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen.

---



---

Die modellmäßig ermittelten Risikowerte sind fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen.

- 
- 10 Die mit Verlustrisiken aus der Änderung von Marktpreisen behafteten Positionen des Anlagebuches sind mindestens vierteljährlich zu bewerten.

Ebenfalls mindestens vierteljährlich ist ein Ergebnis für das Anlagebuch zu ermitteln.

#### **Marktrisiken im Anlagebuch**

Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Positionen im Anlagebuch kann auch eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Bewertung, Ergebnisermittlung und Kommunikation der Risiken erforderlich sein.

- 
- 11 Die Zuordnung zu und etwaige Umbuchungen zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren und müssen im Einklang mit den risikopolitischen Vorgaben des Instituts stehen.
- 

## BTR 2 Sonstige Risiken

---

Wertpapierinstitute müssen alle wesentlichen Risiken berücksichtigen, auch wenn diese nicht durch die in BTR 1, 3 und 4 genannten Risikoarten erfasst werden.

---

## BTR 3 Liquiditätsrisiken

- 
- 1 Wertpapierinstitute müssen sicherstellen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen können.

#### **Untertägiges Liquiditätsrisiko**

Eine Steuerung des untertägigen Liquiditätsrisikos wird bei Wertpapierinstituten, die den Handel auf eigene Rechnung oder das Emissionsgeschäft betreiben, grundsätzlich erwartet.

- 
- 2 Wertpapierinstitute müssen gewährleisten, dass sie einen sich abzeichnenden Liquiditätsengpass frühzeitig erkennen, um nötigenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation müssen Wertpapierinstitute ausreichend bemessene liquide Aktiva vorhalten.

#### **Liquiditätsübersichten**

Bei Kleinen Wertpapierinstituten ist es im Regelfall ausreichend, für einen geeigneten Zeitraum eine oder mehrere aussagekräftige Liquiditätsübersichten zu erstellen, in denen die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Hierbei sind auch Auswirkungen aus gegebenenfalls verspäteten Zahlungseingängen und -ausfällen angemessen zu berücksichtigen.

---

---

**Verhinderung von Liquiditätsengpässen**

Mittlere Wertpapierinstitute müssen ihre liquiden Aktiva und andere Liquiditätsressourcen so bemessen, dass sowohl in normalen Marktphasen als auch in vorab definierten Stressszenarien auftretender Liquiditätsbedarf vollständig überbrückt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass der Nutzung der liquiden Aktiva keine rechtlichen, regulatorischen, technischen oder operationellen Restriktionen entgegenstehen.

Mittlere Wertpapierinstitute müssen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Überwindung von Liquiditätsengpässen festlegen und die Angemessenheit dieser Vorkehrungen regelmäßig überprüfen.

---

## BTR 4 Risiko einer ungeordneten Abwicklung

---

- 1 Mittlere Wertpapierinstitute müssen regelmäßig und anlassbezogen bestimmen, in welchem Zeitraum eine geordnete Abwicklung erfolgen könnte und welche Kosten (abwicklungsspezifische und laufende) in diesem Zeitraum anfallen würden. Dabei ist der Zeitraum bis zur Einstellung und Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen bzw. bis zur Rückgabe der Erlaubnis maßgeblich. Die Ergebnisse müssen schriftlich niedergelegt und auf Verlangen der Aufsicht nachvollziehbar erläutert werden. In den Fällen, in denen sich das Institut Eigentum und Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren verschafft, müssen diese Ergebnisse detaillierter ausfallen.
  - 2 Die Ergebnisse sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, ob und wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht.
-

---

## BT 2 Anforderungen an die Risikoberichterstattung

---

- 1 Die Geschäftsleiter sind regelmäßig über Geschäftslage und Risikosituation zu informieren. Die Berichte müssen nachvollziehbar, aussagekräftig und auf vollständigen, genauen sowie aktuellen Daten basieren. Neben der Darstellung sind auch eine Beurteilung und, falls nötig, Handlungsvorschläge aufzunehmen. Ebenfalls ist eine zukunftsgerichtete Risikoeinschätzung erforderlich.

Daten sind grundsätzlich zum Stichtag des Risikoberichts zu erheben und zu berichten.

### **Berichterstattung**

Eine nachvollziehbare und aussagefähige Geschäfts- und Risikoberichterstattung setzt auch ein inhaltlich angemessenes Verhältnis zwischen quantitativen Informationen und qualitativer Beurteilung wesentlicher Positionen und Risiken voraus.

- 
- 2 Risikoberichte müssen die Stresstest-Ergebnisse, deren Annahmen sowie Auswirkungen auf Risikosituation und Risikodeckungspotenzial enthalten. Auch Risikokonzentrationen sind gesondert darzustellen.

- 
- 3 Das Wertpapierinstitut muss auch außerhalb des regelmäßigen Turnus anlassbezogene Risikoberichte erstellen können, wenn aktuelle Risiken oder Marktentwicklungen es erfordern. Neben der turnusmäßigen Erstellung von Risikoberichten muss das Wertpapierinstitut in der Lage sein, ad hoc Risikoinformationen zu generieren, sofern dies aufgrund der aktuellen Risikosituation des Wertpapierinstituts oder der aktuellen Situation der Märkte, auf denen das Wertpapierinstitut tätig ist, geboten erscheint.

- 
- 4 Die Berichte müssen so rechtzeitig erstellt werden, dass Risiken aktiv und zeitnah gesteuert werden können. Die Erstellungszeit richtet sich nach Art und Volatilität der Risiken.
-